

8/1/2013, version 4 (453/2010)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Identifizierung der Substanz:

Handelsname: Astral pH Minus
 CAS-Nummer: 7681-38-1
 EC-Nummer: 231-665-7
 Index 67/548/EEC: 016-046-00-X
 REACH-nummer: 01-2119552465-36-XXXX

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:
 pH-Regulierer
 Nicht empfohlene Verwendungen:
 Nicht erforderlich

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:
 FLUIDRA COMERCIAL, S.A.U.

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

fds@astralpool.com

1.4. Notrufnummer

Anti poisoning centre:

ITALY (Rome): 06/305 43 43
 ITALY (Milan): 02/66 10 10 29

SPAIN: +34 91 562 04 20

FRANCE (Paris): 01 40 05 48 48
 FRANCE (Toulouse): 05 61 77 74 47
 FRANCE (Marseille): 04 91 75 25 25

PORTUGAL: 808 250 143

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der Richtlinien 67/548/EG, 99/45/EG und nachfolgender Änderungen:


Eigenschaften / Symbole:

Xi Reizend

R Sätze:

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

 Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P309+P311 BEI Exposition oder Unwohlsein: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Spezielle Vorschriften:

Keine

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Identifizierung der Substanz:

Gefährliche Substanzen:

CAS-Nummer: 7681-38-1

EC-Nummer: 231-665-7

REACH-nummer: 01-2119552465-36

90% - 100% Natriumhydrogensulfat

REACH No.: 01-2119552465-36-XXXX, Index-Nummer: 016-046-00-X, CAS:

7681-38-1, EC: 231-665-7

Xi; R41

 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

3.2. Gemische

N.A.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erunglückten sofort aus dem verunreinigten Raum entfernen
 Bei schweren Symptomen wie Bewusstlosigkeit und Atemnot, auf der Seite mit gesenktem Kopf und gebeugten Knie ruhigstellen.
 Körpertemperatur behalten.
 Die betroffene Person zum Krankenhaus bringen; wenn möglich Etikett oder Behälter mitbringen.

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.
 Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden.
 Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).
 Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.
 Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Nichts über mündlichen Weg veranlassen.
 Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. **SOFORT ARZT ZUZIEHEN.**

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.
 Raum lüften. Verunglückten sofort aus dem verunreinigten Raum entfernen, in einem gut belüfteten Raum hinlegen und ruhig halten. **ARZT RUFEN.**

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Hautkontakt: von Reizung zur Korrosion der Haut.
 Bei Berührung mit den Augen: von Reizung zur Korrosion der Augen.
 Bei Berührung mit den Augen: von Reizung zur Korrosion der Augen.
 Erbrechen
 Diarrhea
 Bei Einatmen: von Reizung zur Korrosion der Schleimhäute und Atmungstrakt bzw. -organe.
 Lungenödem

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Verdünnung mit Wasser oder Milch ist angemessen, wenn kein Erbrechen eingetreten ist (Erwachsene 120 -140 ml, Kinder 120 ml nicht überschreiten).

Aktivkohle: Die empfohlene Dosierung beträgt 25g und nur bei Erwachsenen (gelöst in 200 ml warmes Wasser) und 1gr/kg. Gewicht bei Kindern.

Im Fall einer grössere Einnahme Durchführung eine Endoskopie bewehrten.

Kontraindikation: Ipecacuanha-Sirup

Behandlung der Symptome.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:
 Wasser, CO₂, Schaum, Löschpulver, je nach den betroffenen Werkstoffen.
 Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:
 Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Einatmen des Rauches vermeiden.

- Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.
 Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.
- 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
 Geeignete Atemgeräte verwenden.
 Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.
 Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
 Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
 Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
 Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen
 Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
 Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
 Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
 Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
 Mit reichlich Wasser waschen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte
 Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
 Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
 Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.
 Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.
 Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.
 Für das Entnehmen des Produkts aus dem Behälter darf nur eine saubere und trockene Kelle aus schwer oxidierbarem Metall oder Kunststoff verwendet werden.
 Das Produkt ist immer dem Wasser hinzuzufügen, niemals umgekehrt.
 Beim Mischen mit anderen chemischen Produkten kann es zu Feuer oder Explosionen kommen.
 Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
 Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
 Store in original container.
 Store in a dry place.
 Keep container closed.
 Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
 Unverträgliche Werkstoffe:
 Kein spezifischer.
 Angaben zu den Lagerräumen:
 Ausreichende Belüftung der Räume.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter

Kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar
 DNEL-Expositionsgrenzwerte
 N.A.
 PNEC-Expositionsgrenzwerte
 Natriumhydrogensulfat - CAS: 7681-38-1
 Target: Meerwasser - Wert: 1.109 mg/l
 Target: Süßwasser - Wert: 11.09 mg/l
 Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 40.2 mg/kg
 Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 4.02 mg/kg
 Target: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 800 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:
 Brille

Hautschutz:
 Sicherheitsschuhe
 Schutzkleidung zum Schutz vor Chemikalien

Handschutz:
 Geeignetes Material:
 NBR (Nitril-Butadien-Kautschuk)
 NR (Naturgummi, Naturlatex)
 FKM (Fluorkautschuk)
 PVC (Polyvinylchlorid)
 CR (Chloropren-Gummi)

Atemschutz:
 Halbmaske (DIN EN 140)

Wärmerisiken:
 Keine

Kontrollen der Umweltexposition:
 Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	fest
Aussehen und Farbe:	gelblich
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	N.A.
pH:	1 (50 g/l, H ₂ O, 20 °C)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	180 °C
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:	> 200 °C
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	N.A.
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt:	N.A.
Dampfdichte:	N.A.
Flammpunkt:	N.A.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	N.A.
Dampfdruck:	< 0,100 hPa (20 °C)
Dichtezahl:	2,742 g/cm ³ (20 °C)
Wasserlöslichkeit:	1080 g/l (20 °C)
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	N.A.
Selbstentzündungstemperatur:	1
Zerfalltemperatur:	N.A.
Viskosität:	N.A.
Explosionsgrenzen:	nein
Brennvermögen:	nein

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	N.A.	
Fettlöslichkeit:	N.A.	
Leitfähigkeit:	N.A.	
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen		No data

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.2. Chemische Stabilität
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien
Keine spezifische.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Toxikologische Informationen zur Mischung:
N.A.
- Toxikologische Informationen zum Stoff:
Natriumhydrogensulfat - CAS: 7681-38-1
 - a) akute Toxizität:
Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 2140 g/kg - Anmerkungen: (sulphuric acid)
Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 2.4 mg/l - Laufzeit: 4h

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der EG VO 453/2010 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität;
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;
- c) schwere Augenschädigung/-reizung;
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;
- e) Keimzell-Mutagenität;
- f) Karzinogenität;
- g) Reproduktionstoxizität;
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;
- j) Aspirationsgefahr.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1. Toxizität
Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.
N.A.
- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Keine
N.A.
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial
N.A.
- 12.4. Mobilität im Boden
N.A.
- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
 12.6. Andere schädliche Wirkungen
 Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
 Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer (ADR/IMDG/IATA)
 Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADR/IMDG/IATA)
 N.A.
 14.3. Transportgefahrenklassen (ADR/IMDG/IATA)
 N.A.
 14.4. Verpackungsgruppe
 N.A.
 14.5. Umweltgefahren
 N.A.
 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
 N.A.
 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
 N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
 RL 67/548/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe)
 RL 99/45/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen)
 RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
 RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
 RL 2006/8/EG
 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
 Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP)
 Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhnag I)
 Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:
 EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen.
 Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).
 Ministerialerlass 1999/13/EG (FOV Richtlinie)
- 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
 Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

- Text der Sätze aus Punkt 3:
 R41 Gefahr ernster Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

- ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens
- ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren
- ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
- ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen
- ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung
- ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
- ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung
- ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen
- ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften
- ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität
- ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
- ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
- ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung
- ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport
- ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.
 Hauptsächliche Literatur:

- ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities
- SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eight Edition - Van Nostrand Reinold
- CCNL - Anlage 1 "TLV für 1989-90"
- Weitere konsultierte Bibliografie einfügen

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.
 Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.
 Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
- CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
- CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
- DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
- EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
- GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
- IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
- IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
- ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
- ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
- IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
- INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
- KSt: Explosions-Koeffizient.
- LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.

Sicherheitsdatenblatt

LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.
LTE:	Langfristige Exposition.
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition.
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).
WGK:	Wassergefährdungsklasse
N.A.:	N.A.
N.D.:	